

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)**

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Beschluss des Hessischen Finanzgerichts zu übergroßen Grundstücken im Außenbereich?

Vorbemerkung:

Der Hessische Landtag hat im Jahr 2025 den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Einführung einer Erlassregelung in das Hessische Grundsteuergesetz (HGrStG), Drucks. 21/2039, beraten. Der Gesetzentwurf sah vor, eine besondere Erlassregelung für Fälle einzuführen, in denen sich infolge des hessischen Grundsteuermodells im Einzelfall eine unangemessen hohe Steuerbelastung ergibt. Nach einer öffentlichen Anhörung im Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf am 1. Oktober 2025 in zweiter Lesung abgelehnt.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2026, Az. 3 V 1420/24, hat das Hessische Finanzgericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Anwendung des Hessischen Grundsteuergesetzes auf übergroße Grundstücke im Außenbereich geäußert.

Gegenstand des Verfahrens war ein Grundstück, das als Golfplatz genutzt wird. Das Gericht erachtete es insbesondere als problematisch, dass das Hessische Grundsteuergesetz für atypische Grundstücke weder eine weitere Flächendegression noch eine spezielle Härtefallregelung vorsieht. Nach der im einstweiligen Rechtsschutz vorgenommenen summarischen Prüfung könne insoweit eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Übermaßbesteuerung drohen. Die Beschwerde zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Bereits mit Urteil vom 23. Januar 2025, Az. 3 K 663/24, hatte das Hessische Finanzgericht das hessische Grundsteuermodell in einem anderen Fall grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt. Der aktuelle Beschluss wirft nun die Frage auf, ob die gesetzliche Typisierung bei besonderen Grundstückskonstellationen einer zusätzlichen Korrekturmöglichkeit bedarf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 21. Mai 2026, Az. 3 V 1420/24?
2. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Beschluss im Verhältnis zum Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 23. Januar 2025, Az. 3 K 663/24, bei?
3. Welche rechtlichen Konsequenzen leitet die Landesregierung aus den im Beschluss geäußerten verfassungsrechtlichen Zweifeln für § 7 HGrStG ab?
4. Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen einer speziellen Härtefallregelung für atypische Grundstücke im HGrStG vor dem Hintergrund des Beschlusses?
5. Wie bewertet die Landesregierung eine weitergehende Flächendegression für übergroße Grundstücke im Außenbereich?
6. Wie viele wirtschaftliche Einheiten in Hessen fallen nach Erkenntnissen der Landesregierung unter die im Beschluss beschriebene Fallgruppe übergroßer Grundstücke im Außenbereich?

7. Wie viele Einspruchsverfahren zu vergleichbaren Fallgestaltungen sind derzeit bei hessischen Finanzämtern anhängig?
8. Welche Vorgaben bestehen für die hessischen Finanzämter zur steuerlichen Behandlung vergleichbarer Fallgestaltungen?
9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Stand eines Beschwerdeverfahrens beim Bundesfinanzhof gegen den Beschluss vom 21. Mai 2026?
10. Beabsichtigt die Landesregierung die Einführung einer speziellen Härtefallregelung für atypische Grundstücke in das Hessische Grundsteuergesetz?

Wiesbaden, 30. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mar. Schardt-Sauer', written in a cursive style.

Marion Schardt-Sauer